

Satzung des Fördervereins der Grundschule Ottobeuren e.V.

Fassung vom 28.10.2021

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und heißt dann „Förderverein der Grundschule Ottobeuren e.V.“

Er hat seinen Sitz in Ottobeuren und soll beim Amtsgericht Memmingen eingetragen werden.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck/Selbstlosigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Aufgabe und Zweck des Vereins ist die Förderung aller Maßnahmen und Einrichtungen, die die Belange der Volksschule Ottobeuren (Grundschule) unterstützen, die insbesondere dazu beitragen, die verlässliche Halbtageschule für die Schüler und Schülerinnen der Grundschule zu gewährleisten. Der Zweck ist weiterhin die Förderung der inner- und außerschulischen Bildung und Erziehung der Ottobeurer Grundschüler.

Der Satzungszweck kann verwirklicht werden insbesondere durch z.B.:

- Finanzielle und personelle Unterstützung der Mittagsbetreuung
- Unterstützung von Informationsveranstaltungen, Vorträgen und Fortbildungen
- Förderung von Arbeitsgemeinschaften
- Durchführung, Unterstützung und Mitgestaltung von Projekten, Aktionswochen und anderen Schulveranstaltungen
- Unterstützung bei sportlichen und kulturellen Veranstaltungen

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Die schriftliche Eintrittserklärung ist an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Die Entscheidung wird ohne Gründe bekannt gegeben.

2. Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss 3 Monate vor dem Jahresende dem ersten Vorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.

Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Fälligkeit und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten, z.B. Nichtzahlung des Mitgliedbeitrags trotz einmaliger Mahnung oder vereinschädigenden Verhaltens hat das Mitglied kein Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung, und kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds beschließen.

3. Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag in Geld jeweils im ersten Quartal des Geschäftsjahres im Voraus zu entrichten. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 4 Vereinsorgane

Vereinsorgane sind:
Die Mitgliederversammlung und
Der Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr hat der Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, zu der alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnungspunkte schriftlich oder in Textform, insbesondere per E-Mail, einzuladen sind.

Die Einladung erfolgt in einer Frist von zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung. Anträge und Anfragen zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich dem Vorstand eingereicht und begründet sein.

Eine Mitgliederversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn dies 10% der Mitglieder verlangen, oder wenn es das Vereinsinteresse erfordert.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse.

Satzungsänderungen, eine Änderung des Vereinszwecks sowie eine Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, werden behandelt wie nicht erschienene.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert.

Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- Beratung und Beschlussfassung über die Vereinsarbeit
- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und Beschlussfassung über den Vereinshaushalt
- Entlastung des Vorstands auf Grund des Rechenschaftsberichtes
- Wahl des neuen Vorstandes
- Wahl von 2 Kassenprüfern/innen (dürfen nicht dem Vorstand angehören)
- Jede Änderung der Satzung
- Wichtige Angelegenheiten, die von der Vorstandschaft nicht allein gelöst werden können
- Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und durch den Protokollführer und von einem Vorstandsmitglied unterzeichnet.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht:

aus dem/der Vorsitzenden,
dem/der stellvertretenden Vorsitzenden

Ferner gehören zum Vorstand

der/die Kassierer/in

der/die Schriftführer/in

der/die Beisitzer/in

2. Der Vorstand wird auf zwei Jahre mit einfacher Mehrheit gewählt. Er führt die Geschäfte bis zur Neuwahl weiter.

3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch ein Mitglied des Vorstandes gemäß § 26 BGB vertreten. Einzelvertretungsberechtigte Vorstandmitglieder sind an die Mehrheitsbeschlüsse des Vorstands gebunden. Im Innenverhältnis gilt, dass einzelvertretungsberechtigte Vorstandmitglieder an Mehrheitsbeschlüsse des Vorstandes gebunden sind.

4. Der Vorstand wird durch den Vorstandsvorsitzenden einberufen.

5. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.
6. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet durch Rücktritt, Abwahl, Ablauf der Amtszeit oder Austritt. Scheidet ein einzelnes Vorstandsmitglied aus, so kann eine Mitgliederversammlung binnen zwei Monaten eine Nachwahl (Amtszeit bis zum Ende der laufenden Wahlperiode) durchführen.
7. Der Vorstand hat die Vereinsgeschäfte zu führen.
8. Der Vorstand hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung umzusetzen.
9. Der Vorstand hat über Finanz- und Personalfragen im Rahmen des Haushaltsplans zu entscheiden.
10. Der Vorstand hat die Zusammenarbeit mit der Schule und der Schulleitung zu pflegen.
11. Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

§ 7 Finanzierung des Vereins und Verwendung von Vereinsmitteln

1. Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und Organisation von Veranstaltungen.
2. Mittel des Vereins dürfen neben den Kosten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Vereinsführung stehen, nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Über Anträge und Bewilligung von Mitteln entscheidet die Vorstandschaft.
4. Die Kassenprüfung wird alljährlich von zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Vereinsmitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen,

vorgenommen. Über das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 8 Auflösung/Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

Die freiwillige Auflösung des Vereins kann durch $\frac{3}{4}$ aller anwesenden Mitglieder in einer eigen dafür einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren zur ausschließlichen Verwendung für die Grundschule Ottobeuren.

Die Satzung wurde beschlossen auf der Gründungsversammlung in Ottobeuren am 25.7.2007 und geändert auf der Mitgliederversammlung am 28.10.2021.